

# **Infektionsschutzkonzept der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde München e.V.**

(Version 5.1 vom 19.02.2021)

## **Gliederungsübersicht**

### **Erster Abschnitt. Gottesdienste**

1. Durchführung von Gottesdiensten
2. Ordner
3. Mindestabstände und Besucherkapazität
4. Vermeidung von Engstellen auf Bewegungsflächen
5. Anmeldung und Teilnehmerliste
6. Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen
7. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske
8. Desinfektion
9. Luftaustausch
10. Gemeindegesang
11. Abendmahl
12. Taufen
13. Kollekte

### **Zweiter Abschnitt. Andere Raumnutzungen als Gottesdienste**

1. Gemeindeveranstaltungen, die keine Gottesdienste sind
2. Vermietung von Räumen an externe Nutzer

### **Dritter Abschnitt. Verfahren bei Infektions- und Verdachtsfällen**

1. Dringende Bitte um Mitteilung späterer positiver Testergebnisse
2. Zuständigkeiten

### **Vierter Abschnitt. Verantwortlichkeiten; Informationen; Änderungen des Infektionsschutzkonzepts**

1. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen
2. Information der Gemeindemitglieder
3. Änderungen des Infektionsschutzkonzepts

## **Erster Abschnitt. Gottesdienste**

### **1. Durchführung von Gottesdiensten**

- (1) An Sonntagen werden ein deutschsprachiger Gottesdienst um 10.00 Uhr, zwei spanischsprachige Gottesdienste um 14.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie ein hauptsächlich an junge Erwachsene gerichteter Gottesdienst um 18.30 Uhr („Himmel.Auf“)<sup>1</sup> als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Alle Gottesdienste werden live im Internet übertragen und sind dort auch zeitversetzt abrufbar, damit möglichst viele Gemeindemitglieder den Gottesdienst von zuhause verfolgen können und nicht in das Gemein-

---

<sup>1</sup> Die Himmel.Auf-Gottesdienste sind derzeit ausgesetzt, bleiben nach diesem Infektionsschutzkonzept aber zulässig.

dezentrum zu kommen brauchen. Die Gemeindemitglieder werden ermuntert, vorrangig die Internetangebote statt der Präsenzgottesdienste wahrzunehmen. Dies gilt vor allem für Personen, die einer Risikogruppe angehören und noch nicht geimpft sind.

- (2) Kindergottesdienste dürfen nur angeboten werden, wenn Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet sind. und staatliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Wiederbeginn des Kindergottesdienstes setzt einen Beschluss der Gemeindeleitung voraus.
- (3) Sollte in der Stadt München nach den vom Robert-Koch-Institut mitgeteilten Zahlen ein Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen in sieben Tagen je 100.000 Einwohner (im Folgenden: Inzidenz) überschritten werden, wird die Gemeindeleitung unverzüglich darüber beraten und beschließen, ob die Durchführung von Gottesdiensten in Präsenzform ausgesetzt oder dieses Infektionsschutzkonzept verschärft wird.

## **2. Ordner**

- (1) Die Durchführung von Gottesdiensten setzt das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl von Ordnern voraus. Pro Gottesdienst sind mindestens vier Ordner vorzusehen (einer im Gottesdienstsaal, einer im Foyer, einer im Eingangsbereich, ein weiterer zusätzlich im Eingangsbereich bzw. als Springer). Bei Gottesdiensten mit geringer Anmeldezahl kann der vierte Ordner entfallen. Bei Nutzung des Martin-Luther-King-Raums ist hierfür ein weiterer Ordner erforderlich. Im Himmel.Auf-Gottesdienst genügt ein Ordner, zumal das gesamte Leitungsteam die Ordnerschulung durchlaufen hat und die Eingangs- und Raumsituation sowie die Besucherzahl überschaubar ist.
- (2) Für die Gottesdienste der deutschen Gemeinde werden die Ordner und der für den jeweiligen Gottesdienst verantwortliche Ordner von der Leiterin des Arbeitskreises Infektionsschutz (Sarah Kuhn) bestimmt. Für die Gottesdienste der Latino-Gemeinde werden die Ordner von Noemi Estelita und Sandra Kröner bestimmt und eingeteilt.
- (3) Zu den Aufgaben der Ordner gehört insbesondere die Eingangs- und Anmeldekontrolle (einschließlich Prüfung des korrekten Tragens der FFP2-Maske und des Fehlens offensichtlicher Krankheitsanzeichen), die Zuweisung von Plätzen im Gottesdienstsaal, die Überwachung der Einhaltung der Mindestabstände und das Durchführen der Desinfektion und des Luftaustausches.
- (4) Der verantwortliche Ordner leitet das für den jeweiligen Gottesdienst zuständige Ordnersteam. Er übt für die Dauer seiner Tätigkeit das Hausrecht aus und ist insbesondere berechtigt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an das Infektionsschutzkonzept und die Anweisungen der Ordner halten, vom Gemeindegrundstück zu verweisen.
- (5) Der Einsatz im Ordnerdienst setzt eine vorherige Schulung durch die Leiterin des Arbeitskreises Infektionsschutz voraus.

## **3. Mindestabstände und Besucherkapazität**

- (1) In den für Gottesdienste genutzten Gemeinderäumen werden diejenigen Sitzplätze, die zur Benutzung freigegeben sind, mit deutlich sichtbaren roten Markierungen versehen. Es dürfen nur diese markierten Plätze genutzt werden. Die Markierungen sind so anzubringen, dass zwischen den Gottesdienstbesuchern nach allen Richtungen ein Mindestabstand von 2,00 m gewahrt wird. Soweit zwei nebeneinander liegende Plätze markiert sind, dürfen diese im Fall der Doppelbelegung nur von Personen genutzt werden, die demselben Hausstand angehören. Aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände ergibt sich für den Gottesdienstsaal eine maximale Teilnehmerkapazität von 45 Personen (einschließlich aller Mitarbeiter). Sinkt die Inzidenz für die Stadt München nachhaltig unter 50, kön-

nen die Markierungen so angebracht werden, dass zwischen den Gottesdienstbesuchern nach allen Richtungen ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt wird; in diesem Fall ergibt sich für den Gottesdienstsaal eine maximale Teilnehmerkapazität von 69 Personen.

- (2) Maximal vier weitere Personen (höchstens zwei Kinder mit insgesamt höchstens zwei Elternteilen) können den Eltern-Kind-Raum nutzen. Spielzeug wird im Eltern-Kind-Raum nicht ausgegeben.
- (3) Sollte die maximale Teilnehmerkapazität des Gottesdienstsaaus überschritten werden, findet zusätzlich eine Videoübertragung des Gottesdienstes in den Martin-Luther-King-Raum statt. Dort ergibt sich aufgrund der unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2,00 m markierten Plätze eine weitere Teilnehmerkapazität von 27 Personen.
- (4) Der Himmel.Auf-Gottesdienst findet im Martin-Luther-King-Raum statt. Zur Besucherkapazität von 27 Plätzen sind noch die auf der Bühne befindlichen Mitarbeiter zu addieren, wenn diese während des gesamten Gottesdienstes auf der Bühne bleiben. Bei Überschreiten der für den Martin-Luther-King-Raum höchstzulässigen Teilnehmerzahl wird die Wand zum Foyer geöffnet; weitere Plätze werden im Foyer bereitgestellt.
- (5) Auf den Bewegungsflächen im Gebäude und im Hof des Gemeindezentrums ist zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. In Bereichen, in denen erfahrungsgemäß mit wartenden Personen zu rechnen ist, werden Bodenmarkierungen angebracht, die den einzuhaltenden Mindestabstand anzeigen.
- (6) Zur Einhaltung der Mindestabstände auf den Bewegungsflächen stellen die Ordner sicher, dass der Gottesdienstsaal nach Ende des Gottesdienstes gestaffelt verlassen wird (die hinteren Sitzreihen zuerst; nach Abfluss dieser Personen die mittleren Sitzreihen; nach Abfluss dieser Personen die vorderen Sitzreihen). Sollte auch der Martin-Luther-King-Raum genutzt werden, ist dieser zuerst zu leeren; der Ausgang des Gottesdienstsaaus wird erst freigegeben, wenn der Martin-Luther-King-Raum vollständig geräumt ist.
- (7) Das Gemeindezentrum ist nach Ende des Gottesdienstes zügig zu verlassen. Die Benutzung der Toiletten im Foyer bleibt zulässig. Kurze Gespräche auf dem Hof (unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m sowie der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske) sind zulässig. Gruppenbildungen sind nicht zulässig und werden durch die Ordner unterbunden. Davon abweichend darf im Hof in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum Außerkrafttreten der strengen Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 08.01.2021 ein Hausstand nur mit einer einzigen weiteren Person ein Gespräch führen.

#### **4. Vermeidung von Engstellen auf Bewegungsflächen**

- (1) Auf der Treppe zum Gottesdienstsaal ist ein Einbahnsystem markiert. Der rechte Treppenflügel dient ausschließlich als Aufgang, der linke Treppenflügel ausschließlich als Abgang.
- (2) Der Garderobenraum ist wegen seiner Enge gesperrt. Die Gottesdienstbesucher werden ermuntert, ihre Jacken und Mäntel in den Gottesdienstsaal mitzunehmen, zumal dort die Raumtemperatur wegen des häufigen Lüftens niedriger ist als gewohnt. Für Regentage wird im Foyer eine Ersatzgarderobe aufgestellt.
- (3) In der Damentoilettenanlage und in der Herrentoilettenanlage im Foyer dürfen sich jeweils nur zwei Personen aufhalten. Der für das Foyer zuständige Ordner stellt die Einhaltung dieser Regelung sicher. Die jeweils mittlere Toilettenkabine und das jeweils mittlere Waschbecken sind abgesperrt und nicht benutzbar. Die Toiletten im ersten Obergeschoss sind für Gottesdienstbesucher gesperrt, weil sie durch die Ordner nicht überwacht werden können.

- (4) Der Aufzug darf nur von einer einzigen Person gleichzeitig oder von den Mitgliedern desselben Haushalts genutzt werden.
- (5) Diejenigen Teile des Gemeindezentrums, die nicht dem unmittelbaren Zugang zum Gottesdienstsaal dienen, sind für Gottesdienstbesucher gesperrt.

## **5. Anmeldung und Teilnehmerliste**

- (1) Sind für einen Gottesdienst Besucherzahlen zu erwarten, die voraussichtlich zur Auslastung der in Nr. 3 Abs. 1 bis 3 genannten Kapazitäten führen werden, ist die Teilnahme an diesem Gottesdienst nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Dies wird den Gemeindemitgliedern über den wöchentlichen Newsletter sowie die Internetseite der Gemeinde mitgeteilt. Nicht angemeldeten Besuchern darf in einem solchen Fall kein Zutritt zum Gemeindezentrum gewährt werden.
- (2) Für alle anderen Gottesdienste wird sowohl den Besuchern als auch den Mitarbeitern eine vorherige Anmeldung dringend empfohlen. Nicht angemeldeten Besuchern kann im Einzelfall der Zutritt zum Gemeindezentrum gewährt werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Anmeldung kann über die Internetseite der Gemeinde sowie telefonisch auf einem dafür eingerichteten Anrufbeantworter vorgenommen werden. Für den Eltern-Kind-Raum ist eine gezielte Anmeldung möglich. Die Anmeldeöglichkeit endet am Vorabend des Gottesdienstes (Samstag) um 18.00 Uhr.
- (4) Bei der Anmeldung sind der Vor- und Nachname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer und (sofern vorhanden) eine e-mail-Adresse anzugeben.
- (5) Die Ordner führen eine Eingangskontrolle durch, haken die angemeldeten Personen auf der Anmeldeliste ab und tragen die Kontaktdaten nicht angemeldeter Personen auf der Anmeldeliste nach. Wenn der Martin-Luther-King-Raum genutzt wird, ist gesondert zu erfassen, welche Person in welchem Raum sitzt. Die dadurch entstandene Teilnehmerliste ist unverzüglich nach Ende des Gottesdienstes der hierfür bestimmten Person (Norbert Prix, Albert-Schweitzer-Straße 14c, 82152 Planegg; norbert.prix1@gmail.com) zu übersenden, die sie vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen hat.
- (6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 ist für den Himmel.Auf-Gottesdienst angesichts der für die dortige Teilnehmerzahl ausreichenden Raumkapazität eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich. Die Kontaktdaten (hier nur Vor- und Nachname sowie eine e-mail-Adresse) werden beim Betreten des Gemeindezentrums über eine Internetanwendung erfasst.
- (7) Bis zur Vorlage dieses Infektionsschutzkonzepts bei der zuständigen Behörde sind die Gottesdienste mindestens 48 Stunden im voraus beim Kreisverwaltungsreferat München anzuzeigen. Zuständig hierfür ist Egmont Kulosa, im Vertretungsfall Samuel Kuhn.

## **6. Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen**

- (1) Personen, die Symptome aufweisen, die für Atemwegserkrankungen (insbesondere Covid-19) typisch sind, haben keinen Zutritt zum Gemeindezentrum.
- (2) Auf diese Regelung wird am Eingang zum Gemeindezentrum durch einen Aushang, auf dem die typischen Symptome einer Covid-19-Erkrankung in deutscher und spanischer Sprache genannt sind, deutlich hingewiesen.

## **7. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**

- (1) Im gesamten Gemeindezentrum ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Ausnahmen gelten nur für den jeweiligen Sprecher während des Sprechens, für Vorsänger während des Singens und während der Einnahme des Abendmahls. Die FFP2-Maske darf auch im Außenbereich erst nach dem Verlassen des Gemeindehofs wieder abgenommen werden.
- (2) FFP2-Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
- (3) Die Gottesdienstteilnehmer sollen ihre eigene FFP2-Maske mitbringen. Falls jemand seine eigene FFP2-Maske vergessen hat, stehen im Eingangsbereich weitere FFP2-Masken zur Verfügung.

## **8. Desinfektion**

- (1) Jeder Gottesdienstbesucher muss seine Hände im Eingangsbereich mit dem dort bereitgehaltenen Handdesinfektionsmittel desinfizieren. Die Ordner achten auf die Einhaltung dieser Regelung.
- (2) Nach jedem Gottesdienst werden die Holzflächen der besetzten Stühle, alle Handläufe und Türklinken, die Druckknöpfe im Aufzug sowie gegebenenfalls der Eltern-Kind-Raum von den Ordnern mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Die benutzten Mikrofone, Pulte und Notenständer werden von den jeweiligen Nutzern mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Großgebäude mit dem Flächendesinfektionsmittel, passenden Desinfektionstüchern sowie Einmalhandschuhen befinden sich im Eingangsbereich des Gemeindezentrums sowie im Chorbereich des Gottesdienstsaaes.
- (3) Der Hausmeister stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass stets genügend Handdesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel vorhanden sind.

## **9. Luftaustausch**

- (1) Während des Gottesdienstes bleiben die Türen in der zur Holzstraße gelegenen Seitenwand des Gottesdienstsaaes offen, um einen gewissen Luftaustausch sicherzustellen. Die zum Innenhof Richtung Hans-Sachs-Straße gelegene Tür muss hingegen aus Lärmschutzgründen geschlossen bleiben.
- (2) Unmittelbar nach Ende eines jeden Gottesdienstes werden die Fluchttüren zum Innenhof Richtung Hans-Sachs-Straße sowie zum Hof Richtung Holzstraße weit geöffnet, um einen Durchzug zu schaffen.
- (3) Im Foyer wird – soweit es die Außentemperaturen zulassen – so häufig wie möglich ein Durchzug mittels weiten Öffnens der Eingangstür sowie der Tür zum Innenhof Richtung Hans-Sachs-Straße hergestellt.

## **10. Gemeindegesang**

- (1) Der Gemeindegesang ist untersagt.
- (2) Maximal zwei Vorsänger dürfen im vorderen Bereich des Gottesdienstsaaes bei der Gestaltung des Gottesdienstes mitwirken. Zwischen den Vorsängern und der ersten mit Gottesdienstbesuchern besetzten Sitzreihe ist ein Mindestabstand von 4,00 m, nach Möglichkeit aber 5,00 m einzuhalten.

## **11. Abendmahl**

Wenn das Abendmahl gefeiert wird, ist es nur in der Form zulässig, dass Einzelportionen mit Brot und Wein/Saft entweder vor Gottesdienstbeginn durch Mitarbeiter an den gekennzeichneten Sitzplätzen abgelegt werden (deutsche Gemeinde) oder von den Gottesdienstbesuchern beim Hineingehen mitgenommen werden, ohne dass dabei Stauungen oder Gruppenbildungen geschehen (Latino-Gemeinde). Während des Abendmahls nehmen die Gottesdienstbesucher – jeder für sich – die bereitgestellten Portionen ein und legen Teller und Einzelkelch bzw. Verpackungen wieder neben ihrem

Platz ab. Jegliche Form der körperlichen Kontaktaufnahme mit anderen Personen (z.B. Friedensgruß) unterbleibt. Nach Ende des Gottesdienstes räumen Mitarbeiter die Teller und Einzelkelche weg (deutsche Gemeinde) bzw. entsorgen die Gottesdienstbesucher die Verpackungen in einen am Ausgang bereitgestellten Behälter (Latino-Gemeinde).

## **12. Taufen**

- (1) Taufen sollen nur durchgeführt werden, wenn die Inzidenz unter 50 liegt.
- (2) Während der gesamten Taufhandlung haben sowohl der Taufende als auch die Täuflinge FFP2-Masken zu tragen. Diese sind nach der Taufhandlung zu wechseln.
- (3) In jeder Umkleidekabine darf sich nur eine Person gleichzeitig befinden.

## **13. Kollekte**

Kollektenkörbe werden nicht durch die Sitzreihen gegeben, sondern nur am Ausgang aufgestellt. Die Gemeindemitglieder werden ermuntert, ihre Kollekte durch Banküberweisung zu geben.

## **Zweiter Abschnitt. Andere Raumnutzungen als Gottesdienste**

### **1. Gemeindeveranstaltungen, die keine Gottesdienste sind**

- (1) Gemeindeveranstaltungen, die keine Gottesdienste sind, dürfen nach den derzeitigen staatlichen Regelungen nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Dies gilt auch für die – von Juni bis Oktober 2020 noch erlaubten – Verwaltungssitzungen (z.B. Gemeindeversammlungen, Arbeitsgruppentreffen, Besprechungen des A-Brazo-Diakonieprojekts).
- (2) Wenn Gemeindeveranstaltungen, die keine Gottesdienste sind, wieder zulässig sind, gelten die Regelungen der Nummern 3 bis 10 des Ersten Abschnitts hierfür entsprechend (Mindestabstände, Besucherkapazität, Anmeldung, Teilnehmerliste, Zutrittsverbot für symptomatische Personen, FFP2-Maske, Desinfektion, Luftaustausch, kein Gesang).

### **2. Vermietung von Räumen an externe Nutzer**

- (1) Die Vermietung von Räumen an externe Nutzer ist nur zulässig, wenn der externe Nutzer mit der von ihm verantworteten Veranstaltung einen Zweck verfolgt, der durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erlaubt ist. Er muss über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, das den in Abs. 2 genannten Personen auf Verlangen vorzulegen ist. Veranstaltungen externer Nutzer dürfen die Gemeindeveranstaltungen auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht beeinträchtigen.
- (2) Über die Raumvergabe an externe Nutzer entscheidet der für die Raumplanung Verantwortliche (Simon Ongert) im Benehmen mit dem BGB-Vorstand.

## **Dritter Abschnitt. Verfahren bei Infektions- und Verdachtsfällen**

### **1. Dringende Bitte um Mitteilung späterer positiver Testergebnisse**

- (1) Personen, die später positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden und in den letzten vier Tagen vor Symptombeginn (bei asymptomatischem Verlauf: in den letzten vier Tagen vor dem Abstrich) eine Gemeindeveranstaltung besucht haben, werden durch die von der Gemeinde herausgegebenen Medien (Newsletter, Internetseite) nachdrücklich gebeten, die Gemeindeverantwortlichen über ihre Infektion zu informieren. Dies kann durch Mitteilung an einen der Pastoren, den Sprecher der Gemeindeleitung oder ein Mitglied des BGB-Vorstands geschehen. Ferner kann hierfür die e-mail-Adresse „positivmeldung@baptisten-muenchen.de“ genutzt werden, auf die auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen wird. Diese Bitte um Mitteilung gilt auch, wenn Besucher von Gemeindeveranstaltungen aufgrund der Infektion einer dritten Person, mit der sie in engem Kontakt gestanden haben, als Kontaktperson I eingestuft werden.
- (2) Unbeschadet des Umstands, dass allein das Gesundheitsamt für die Kontaktpersonennachverfolgung und die Anordnung von Quarantänemaßnahmen zuständig ist, werden auch die Gemeindeverantwortlichen versuchen, so schnell wie möglich etwaige Kontaktpersonen der infizierten Person innerhalb der Gemeinde zu ermitteln und – sofern die infizierte Person dem zustimmt – zu informieren.

## **2. Zuständigkeiten**

- (1) Erforderliche Meldungen an das Gesundheitsamt werden von Norbert Prix vorgenommen (Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt München, Tel.: 089 / 233-96333, e-mail: gsr@muenchen.de).
- (2) Die sofortige Information anderer Veranstaltungsbesucher von der Anwesenheit einer Person, die sich später als infiziert oder als Kontaktperson I herausgestellt hat, wird von den Pastoren der deutschen bzw. Latino-Gemeinde, dem Sprecher der Gemeindeleitung und den Mitgliedern des BGB-Vorstands übernommen.

## **Vierter Abschnitt. Verantwortlichkeiten; Informationen; Änderungen des Infektionsschutzkonzepts**

### **1. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Infektionsschutzregeln**

Gegenüber den staatlichen Stellen ist der BGB-Vorstand (Norbert Prix, Karl-Friedrich Spahn, Egmont Kulosa) für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Infektionsschutz verantwortlich.

### **2. Information der Gemeindemitglieder**

- (1) Die Gemeindemitglieder werden über die wesentlichen Inhalte dieses Infektionsschutzkonzepts durch eine Handreichung informiert, die sowohl über den Gemeinde-Newsletter versandt wird als auch auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar ist.
- (2) Über wesentliche Änderungen des Infektionsschutzkonzepts wird auch durch Ansagen in den Gottesdiensten informiert.

### **3. Änderungen des Infektionsschutzkonzepts**

- (1) Über Änderungen dieses Infektionsschutzkonzepts beschließt grundsätzlich die Gemeindeleitung. Sie wird dabei vom Arbeitskreis Infektionsschutz fachlich beraten.
- (2) Dringende Änderungen des Infektionsschutzkonzepts können im Eilverfahren von den Mitgliedern des BGB-Vorstands in vorläufiger Form beschlossen werden. Die Mitglieder der Gemeindeleitung und des Arbeitskreises Infektionsschutz sind hierüber unverzüglich – möglichst bereits vor der Entschei-

dung – zu informieren. Die Gemeindeleitung beschließt in ihrer nächsterreichbaren Sitzung, ob die vorläufige Änderung des Infektionsschutzkonzepts aufrechterhalten bleibt.

Dieses Infektionsschutzkonzept wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindeleitung vom 21.12.2020 seit dem 22.12.2020 der Sache nach praktiziert. Es ist von der Gemeindeleitung am 29.01.2020 förmlich beschlossen worden. Die Änderungen im Dritten Abschnitt sind vom BGB-Vorstand am 19.02.2021 vorläufig und von der Gemeindeleitung am 26.02.2021 endgültig beschlossen worden.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde München e.V.  
Holzstraße 9  
80469 München

Kontakt in Eilfällen:  
kassierer@baptisten-muenchen.de  
Tel.: 01520 / 947 1959